

1 Die Rechnungslegung – Verpflichtung bzw. Anspruchsberechtigung

Bei Ausführung von Umsätzen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 ist der Unternehmer zur Ausstellung von Rechnungen berechtigt. Sofern der Unternehmer Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er **zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet**.

Eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung besteht seit 1. Jänner 2008 auch dann, wenn der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer ausführt. Eine generelle Verpflichtung zur Rechnungsausstellung gegenüber Nichtunternehmern besteht daher nicht!

Die Verpflichtung zur Rechnungslegung gilt grundsätzlich auch für pauschalisierte Land- und Forstwirte (siehe Rz 2858 UStR) und für den Fall der Erbringung von steuerbefreiten Leistungen sowie von solchen Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht.

Grundsätzlich hat der leistende Unternehmer **innerhalb von sechs Monaten** nach Ausführung der Lieferung bzw. sonstigen Leistung die Rechnung auszustellen. Die Rechnung gilt als ausgestellt, wenn sie dem Rechnungsempfänger ausgehändigt wurde. Solange eine Rechnung im Bereich des Rechnungsausstellers verbleibt, liegt noch keine umsatzsteuerrechtliche Rechnung vor.

Zur verkürzten Frist zur Rechnungsstellung in Sonderfällen siehe Kapitel 5.

Anspruch auf Ausstellung einer Rechnung hat nur der Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, die juristische Person, die Nichtunternehmer ist und der Nichtunternehmer, für den die steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn Leistungsempfänger und Zahlungsverpflichteter auseinander fallen (Entgelt von dritter Seite).

Ist nach den zivilrechtlichen Vereinbarungen der Leistungsempfänger abrechnungsverpflichtet, so kann eine solche Abrechnung (**Gutschrift**) auch umsatzsteuerrechtlich die Abrechnung durch den Leistenden ersetzen. Der zivilrechtliche Anspruch auf Rechnungslegung nach § 11 Abs. 1 UStG 1994 wird dann durch die vertragliche Vereinbarung überlagert (OGH 15.2.1978, 8 Ob 607/78, JBl 1980/375).

Der Anspruch auf Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis ist ein zivilrechtlicher und daher vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (OGH 19.12.1975, 6 Ob 142/75, EvBl 1976/140). Ein entsprechend erwirktes Urteil ersetzt jedoch nicht die fehlende oder formgerechte Rechnung.

Für nach dem 31.07.1999 erfolgte **Lieferungen von Lebensmitteln und Getränken**, bei denen nach den äußeren Umständen (insbesondere Menge der gelieferten Gegenstände) anzunehmen ist, dass die gelieferten Gegenstände **nicht im Rahmen der privaten Lebensführung** verwendet werden, sind der Name und die Anschrift des Empfängers der Lieferung festzuhalten und aufzuzeichnen (Gastgewerbepauschalierungsverordnung).

Von einer Verwendung in der privaten Haushaltsführung kann seitens des liefernden Unternehmers ausgegangen werden, wenn bei folgenden Gegenständen die nachstehenden Liefermengen pro Lieferung nicht überschritten werden:

- Bier: 100 Liter
- Wein: 60 Liter
- Spirituosen und Zwischenerzeugnisse: 15 Liter
- Alkoholfreie Getränke: 120 Liter

2 Die Rechnungsmerkmale

2.1 Pflichtangaben gemäß § 11 UStG 1994

§ 11 Abs 1 Z 3 UStG legt fest, dass Rechnungen folgende Angaben enthalten müssen:

- 1 Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers (lit.a)
- 2 Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung (lit.b)
- 3 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt (lit.b)
- 4 Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung (lit.c)
- 5 Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt (lit.d)
- 6 Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (lit.e)
- 7 Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung (lit.e)
- 8 Steuerbetrag (lit.f)
- 9 Ausstellungsdatum (lit.g)
- 10 Fortlaufende Nummer (lit.h)
- 11 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des liefernden oder leistenden Unternehmers (lit.i)

2.1.1 Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers

Die Angabe dient nicht nur der Kontrolle, ob der Leistungsempfänger eine (zum Vorsteuerabzug berechtigende) Leistung erhalten hat, sondern auch der Sicherstellung der Besteuerung beim leistenden Unternehmer.

Aus der Rechnung muss **klar hervorgehen**, wer über welche Lieferung bzw. sonstige Leistung abrechnet.

Die korrekte Anschrift ist verpflichtend auf der Rechnung anzuführen. Unter der auf der Rechnung angeführten Anschrift muss eine Geschäftstätigkeit ausgeübt werden. Es liegt bei **Angabe einer falschen Adresse** keine Rechnung vor, die zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Angabe einer bloßen „**Scheinfirma**“ ist daher nicht ausreichend.

2.1.2 Name und Anschrift des Leistungsempfängers

Name und Anschrift müssen eine **Identifizierung und Zuordnung der Rechnung** ermöglichen. Wenn eine eindeutige Bestimmung der Rechnung durch andere Unterlagen gewährleistet ist, reicht unter anderem auch die Angabe einer Schlüsselzahl (z.B. Kundennummer) aus.

Werden die Rechnungen nicht an den Leistungsempfänger selbst oder an seinen Bevollmächtigten adressiert (Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Hausverwalter), so muss aus der Rechnung hervorgehen, für wen die Leistung bestimmt war.

Stimmt der angegebene Leistungsempfänger nicht mit dem tatsächlichen Leistungsempfänger überein (z.B. Gesellschafter statt Gesellschaft), so führt dies neben der Steuerschuld auf Grund des Umsatzes zu einer **Steuerschuld auf Grund der Inrechnungstellung**.

Ein Unternehmen, das an mehreren Standorten umsatzsteuerliche Betriebsstätten unterhält, ist insgesamt als ein Unternehmen anzusehen. Die Standortadressen gelten als Adressen des Unternehmers. Die Angabe des richtigen Firmenwortlautes und einer Standortadresse ist bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ausreichend. Die Angabe der Geschäftsanschrift laut Firmenbuch ist nicht erforderlich, aber ausreichend, wenn an dieser Anschrift tatsächlich eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird.

2.1.3 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers

Ab 1. Juli 2006 ist bei Rechnungen, deren **Gesamtbetrag 10.000 Euro** übersteigt (**maßgebend ist der in der Rechnung angeführte Gesamtbetrag, d.h. Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer**), als zusätzliches Rechnungsmerkmal auch die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) anzuführen, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt wird.

Kann der leistende Unternehmer auf der Rechnung die UID des Kunden nicht anführen, weil dieser über keine gültige UID verfügt (z.B. erteilt das Finanzamt Unternehmern, die ausschließlich unecht befreite Umsätze ausführen oder pauschalierten Landwirten nicht automatisch eine UID) oder diese nicht angibt, hat das für

den leistenden Unternehmer keine Konsequenzen. In den genannten Fällen genügt der Hinweis "Keine UID angegeben". Verfügt der Leistungsempfänger nur über eine ausländische UID, so ist diese anzugeben.

Die Richtigkeit der UID muss bei Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen im Inland vom Rechnungsaussteller nicht überprüft werden.

Der Leistungsempfänger seinerseits ist nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Rechnung alle erforderlichen Merkmale (d.h. auch seine eigene UID) aufweist. **Eine Rechnungsberichtigung (z.B. fehlende UID) kann nur vom Rechnungsaussteller vorgenommen werden.**

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist nach Ansicht der Finanzverwaltung zur Sicherung der Steuerfreiheit zwingend eine gültige ausländische UID des Abnehmers auf der Rechnung anzuführen.

2.1.4 Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware

Die Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes bzw. der erbrachten sonstigen Leistung muss eine Überprüfung ermöglichen, ob die Lieferung bzw. sonstige Leistung für das Unternehmen erfolgt ist. Die Verwendung von **Schlüsselzahlen oder Symbolen ist zulässig**, wenn ihre eindeutige Bedeutung aus der Rechnung oder aus anderen Unterlagen (z.B. Lieferschein, Produktkatalog), welche sowohl beim Rechnungsaussteller als auch beim Rechnungsempfänger vorhanden sind, hervorgeht.

Bloße Sammelbegriffe oder Gattungsbezeichnungen, wie z.B. Speisen, Getränke, Lebensmittel, Textil-, Reinigungs- und Putzmittel, Büromaterial, Eisenwaren, Bekleidung, Fachliteratur, Wäsche, Werkzeuge usw., stellen keine handelsübliche Bezeichnung dar und reichen daher nicht aus, um von einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung im Sinne des § 11 UStG 1994 sprechen zu können. Es bedarf in derartigen Fällen einer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Ergänzung der Rechnung durch den Lieferer. Die Bezeichnung Geschenkkorb wird hingegen als handelsüblich angesehen (siehe Rz 1623 und Rz 1624 UStR).

Bei **sonstigen Leistungen** müssen Art und Umfang der Leistung ersichtlich gemacht werden. Bezeichnungen wie Reparaturen, Lohnarbeit, Fuhrleistungen ohne weitere Angaben sind nicht ausreichend. Unselbständige Nebenleistungen, die das Schicksal der Hauptleistung teilen, müssen nicht gesondert angeführt werden.

Besteht **zwischen der tatsächlich gelieferten** und der in der Rechnung **ausgewiesenen Ware keine Übereinstimmung**, steht der Vorsteuerabzug auch dann nicht zu, wenn die Bezeichnung als handelsüblich angesehen werden kann. Von fehlender Übereinstimmung wird dabei auch dann ausgegangen, wenn die in der Rechnung gewählte Bezeichnung eine solche Vorstellung vom Liefergegenstand

hervorrufen, die mit dem tatsächlich gelieferten Gegenstand nicht in Einklang zu bringen ist (z.B. anstatt teurer Parfümöle billige Riechstoffe - VwGH 28.5.1998, 96/15/0132). Der Leistungsempfänger hat stets zu überprüfen, ob die Übereinstimmung gegeben ist.

Die **vorsätzliche Angabe einer unrichtigen Bezeichnung** kann finanzstrafrechtliche Konsequenzen für den Rechnungsaussteller nach sich ziehen.

2.1.5 Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum

Der Leistungszeitpunkt bzw. -zeitraum ist für den leistenden Unternehmer bei Sollbesteuerung von Bedeutung für die Entstehung der Steuerschuld, für den Leistungsempfänger (ab 2013 nur mehr bei Sollbesteuerung) für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Die **Angabe** des Leistungszeitpunkts in der Rechnung hat aber lediglich Bedeutung für den **Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers**. Für den leistenden Unternehmer ist diese Angabe schon deswegen irrelevant, weil bei ihm die Steuerschuld unabhängig vom Vorliegen einer Rechnung entsteht.

2.1.6 Entgelt, Steuerbetrag und Steuersatz

Es ist die getrennte Angabe des Entgeltes und des auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrages erforderlich. Der Hinweis auf den Steuersatz ist weder ausreichend, wenn das Entgelt allein, noch wenn Entgelt und Steuer in einer Summe ausgewiesen werden.

Die **Angabe des Bruttobetrages** auf der Rechnung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber in der Praxis sinnvoll.

Ob der Steuerbetrag als „Umsatzsteuer“ oder „Mehrwertsteuer“ bezeichnet wird, ist nicht von Bedeutung.

Eine **Auf- oder Abrundung** der Umsatzsteuer ist nicht vorgesehen. Der Unternehmer hat den Steuerbetrag daher genau zu berechnen und anzugeben. Der Steuerbetrag darf dabei auf volle Cent auf- oder abgerundet werden.

Auf Rechnungen über Umsätze ab dem 1.1.2013 ist der Steuerbetrag zwingend (auch) **in Euro** auszuweisen.

Wird in einer Rechnung über Lieferungen bzw. sonstige Leistungen **mit unterschiedlichen Steuersätzen** abgerechnet, müssen die anteiligen Entgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge angegeben werden.

Zum Entgelt gehört nach § 4 UStG 1994 auch, was der Leistungsempfänger freiwillig aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten sowie was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer gewährt (Entgelt von dritter Seite).

Nicht zum Entgelt gehören die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (**durchlaufende Posten**). Diese sind - soweit sie in der Rechnung angeführt werden - entsprechend kenntlich zu machen. Werden Entgelt und durchlaufende Posten in einer Summe angegeben und hievon die USt berechnet, entsteht die Steuerschuld für die auf die durchlaufenden Posten entfallende USt auf Grund der Bestimmung des § 11 Abs. 12 UStG 1994 (Steuerschuld aufgrund der Rechnung).

Beim Tausch (tauschähnlichem Umsatz) zwischen zwei Unternehmern gilt der Wert jedes Umsatzes zugleich als Entgelt für den anderen Umsatz (§ 4 Abs. 6 UStG 1994; siehe Rz 671 bis Rz 675 UStR). Als Entgelt ist somit der gemeine Wert der erhaltenen Gegenleistung anzugeben. Eine Saldierung mit dem Wert der eigenen Leistung ist nicht zulässig. Wird über den Tausch - mit oder ohne Baraufzahlung - nur in einer Urkunde (Gegenrechnung) abgerechnet, hat diese alle geforderten Angaben des § 11 UStG 1994 für beide Umsätze zu enthalten.

2.1.7 Ausstellungsdatum

Ab 1.1.2003 ist die Angabe des Ausstellungsdatums bei Normalrechnungen und Anzahlungsrechnungen verpflichtend, ab 1.1.2004 auch bei Kleinbetragsrechnungen.

Der Vorsteuerabzug steht für jenen Monat zu, in dem das (richtige) Ausstellungsdatum liegt.

Fallen die Rechnungsausstellung und die Lieferung bzw. Erbringung der sonstigen Leistung auf dasselbe Datum, muss kein Leistungsdatum auf der Rechnung angeführt werden. In diesem Fall ist jedoch der Vermerk „**Rechnungsdatum ist Liefer- bzw. Leistungsdatum**“ in die Rechnung aufzunehmen.

Der Vorsteuerabzug steht dann zu, wenn die fakturierte Lieferung oder Leistung erbracht wurde und der Unternehmer über eine umsatzsteuergerechte Rechnung verfügt. Judikatur und Praxis stellen dabei grundsätzlich auf das Rechnungsausstellungsdatum und nicht auf das Einlagen der Rechnung ab. **Langt** allerdings eine im Veranlagungszeitraum ausgestellte **Rechnung so verspätet** beim Leistungsempfänger **ein**, dass er sie in der betreffenden Erklärung nicht mehr berücksichtigen kann, ist es zulässig, das **Datum des Eingangs auf der Rechnung zu vermerken** und den Vorsteuerabzug erst im Voranmeldungszeitraum des Einlangens zu berücksichtigen (UFS vom 28.02.2013, GZ RV/0762-G/11).

2.1.8 Fortlaufende Nummer

Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die **zur Identifizierung** einmalig vergeben werden, zu enthalten. Im Rahmen der fortlaufenden Nummer sind auch Buchstaben zulässig, sofern das Erfordernis der fortlaufenden Bezeichnung gewährleistet ist. Eine fortlaufende Nummerierung der Ausgangsrechnungen dient der Unverwechselbarkeit jeder Rechnung.

Der **Zeitpunkt des Beginns** der Zahlenreihe kann prinzipiell frei gewählt werden, hat aber systematisch zu erfolgen (z.B. Beginn mit Anfang des Wirtschaftsjahres, aber auch ein täglicher Nummernbeginn ist zulässig).

Verschiedene Rechnungskreise sind zulässig (z.B. je Filiale, Betriebsstätte, Registriertkasse, Bestandsobjekt etc.), die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein. Es können auch verschiedene Vertriebssysteme, Warengruppen oder Leistungsprozesse (z.B. Safe oder Depotleistungen bei Kreditinstituten) als eigene Rechnungskreise angesehen werden.

Das Erfordernis der Rechnungsnummer gilt sowohl für die Ausstellung von Rechnungen als **auch für die Ausstellung von Gutschriften**. Die Rechnungsnummern können für Gutschriften auch getrennt erteilt werden. Gutschriften benötigen keine fortlaufende Nummer beim Empfänger der Gutschrift.

In die fortlaufende Nummerierung dürfen auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden.

ACHTUNG STEUERFALLE!

Ergibt sich bei der fortlaufenden Nummerierung der Rechnungen eine **Lücke, sollte diese dokumentiert** und begründet werden, um den Nachweis einer lückenlosen Nummerierung im Fall einer abgabenbehördlichen Prüfung weiterhin gewährleisten zu können.

Da der Rechnungsempfänger die Richtigkeit der fortlaufenden Nummerierung der Rechnungen durch den Aussteller der Rechnungen nicht überprüfen kann, **ist nur das Vorhandensein einer Rechnungsnummer durch den Rechnungsempfänger** zu überprüfen.

2.1.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des liefernden oder leistenden Unternehmers

Nur eine Rechnung mit gültiger UID des leistenden Unternehmers berechtigt den Leistungsempfänger zum **Vorsteuerabzug**.

Zum **Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzuges** muss die UID bereits vorliegen. Wird die UID später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Ergänzung zu. Wird **im Rahmen einer Überprüfung durch die Abgabenbe-**

hörde das Fehlen der UID festgestellt, ist eine angemessene Frist zur Behebung dieses Mangels von der Finanzverwaltung vorgesehen. Wird die UID rechtzeitig ergänzt, ist die Rechnung **rückwirkend** anzuerkennen (Rz 1555 iVm Rz 1831 UStR). In der Regel ist die Frist nicht länger als ein Monat.

ACHTUNG STEUERFALLE!

Die **Überprüfung der Richtigkeit der UID des leistenden Unternehmers** durch den Leistungsempfänger wurde in einzelnen Entscheidungen vom Unabhängigen Finanzsenat verlangt, von der österreichischen Finanzverwaltung derzeit jedoch nicht (Rz 1539 UStR). Um den **Vorsteuerabzug in jedem Fall zu sichern**, ist es für den Leistungsempfänger dennoch empfehlenswert, die Richtigkeit und Gültigkeit der UID des leistenden Unternehmers regelmäßig zu überprüfen.

Die Verpflichtung zur Angabe der UID in der Rechnung besteht nur, soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen und sonstige Leistungen erbringt, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen.

2.2 Neuerungen ab 1.1.2013

2.2.1 Fremdwährungsrechnungen - Entgelt und Steuerbetrag in Euro

Rechnungen für Umsätze bis zum 31.12.2012 können in jeder beliebigen Währung ausgestellt werden.

Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist für Umsätze ab dem 1.1.2013 der Steuerbetrag nach Anwendung einer dem § 20 Abs. 6 UStG entsprechenden Umrechnungsmethode (Durchschnittskurs des BMF, Umrechnungskurs der EZB, Tageskurs laut Kurszettel zum Zeitpunkt der Leistung bzw. der Vereinnahmung) **zusätzlich in Euro anzugeben**.

Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer nachvollziehbar anzugeben, welche Umrechnungsmethode gemäß § 20 Abs. 6 UStG angewendet werden soll.

Der **Vorsteuerabzug** bemisst sich nach dem in Euro angegebenen oder jenem Betrag in Euro, der sich nach der ausgewiesenen Umrechnungsmethode ergibt.

Enthält eine Rechnung weder die Angabe des Steuerbetrags in Euro, noch – soweit dieser nicht feststeht – die Angabe der Umrechnungsmethode, kann der Leistungsempfänger auch ohne Berichtigung der Rechnung den Vorsteuerabzug aus jenem Euro-Betrag vornehmen, der sich bei Anwendung der Umrechnungsmethoden gemäß § 20 Abs. 6 UStG als Mindestbetrag ergibt.

(§ 11 Abs.1 Z 3, § 20 Abs. 6, § 28 Abs. 39 Z 1 UStG AbgÄG 2012 BGBl I Nr. 112/2012 vom 14.12.2012, Rz 1517 UStR 2000 Wartungserlass 2012 vom 19.12.2012)

2.2.2 Abrechnung mittels Gutschrift

Wird über eine Lieferung oder sonstige Leistung **mittels Gutschrift abgerechnet**, muss diese die für Rechnungen geforderten Angaben enthalten und darüber hinaus **auch ausdrücklich als „Gutschrift“ bezeichnet** werden.

Auch die Abrechnung **mittels elektronischer Gutschrift ist grundsätzlich zulässig**. Sie muss die Anforderungen einer elektronischen Rechnung erfüllen. Zulässig ist daher z.B., dass der Leistungsempfänger die Gutschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Auch eine elektronische Gutschrift muss als solche bezeichnet werden.

(§ 11 Abs.8 Z 3, § 28 Abs. 39 Z 1 UStG AbgÄG 2012 BGBl I Nr. 112/2012 vom 14.12.2012, Rz 1564k UStR 2000 Wartungserlass 2012 vom 19.12.2012)

2.2.3 Differenzbesteuerung – Rechnungsausstellung

§ 24 Abs. 7 UStG wurde neu gefasst:

Der Unternehmer hat in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass die Differenzbesteuerung angewendet wurde, beispielsweise durch die Angabe

- „Kunstgegenstände/Sonderregelung“,
- „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“, oder
- „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ bei anderen beweglichen körperlichen Gegenständen im Sinne des § 24 Abs. 1 UStG.“

(§ 24 Abs.7, § 28 Abs. 39 Z 1 UStG AbgÄG 2012 BGBl I Nr. 112/2012 vom 14.12.2012, Rz 3323 UStR 2000 Wartungserlass 2012 vom 19.12.2012)

2.3 Die Kleinbetragsrechnung

Bei Rechnungen, deren **Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt**, sind folgende Rechnungsmerkmale **nicht erforderlich**:

- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Getrennte Angabe von Entgelt und Steuerbetrag
- Fortlaufende Nummer
- UID des leistenden Unternehmens

Wenn die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, sind auch bei Kleinbetragsrechnungen die Entgelte jeweils getrennt auszuweisen.

Erbringt ein Unternehmer eine Leistung, welche insgesamt den Betrag von € 150,– übersteigt, ist es nicht zulässig, die Leistung in mehrere Kleinbetragsrechnungen aufzuteilen.

Die Einbeziehung der Kleinbetragsrechnungen in eine **fortlaufende Rechnungsnummerierung** ist gestattet, aber nicht zwingend erforderlich.

Die Regelung über die Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen **kommt nicht zur Anwendung**

- bei Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen,
- bei Rechnungen über Dreiecksgeschäfte,
- und ab 01.01.2013 bei Rechnungen (Gutschriften) über Leistungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet, die nach inländischem Recht auszustellen sind oder
- bei Rechnungen (Gutschriften) über Leistungen mit Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger in Österreich, wenn die Rechnung nach inländischem Recht auszustellen ist.

(§ 11 Abs.6, § 28 Abs. 39 Z 1 UStG AbgÄG 2012 BGBl I Nr. 112/2012 vom 14.12.2012, Rz 1625 UStR 2000
Wartungserlass 2012 vom 19.12.2012)

Eine Musterrechnung finden Sie im Anhang.

2.4 Rechnungen in Sonderfällen

2.4.1 Anzahlungs- und Endrechnung

Unternehmen können mittels **Anzahlungsrechnungen** über zukünftig auszuführende Lieferungen bzw. sonstige Leistungen abrechnen.

Die Lieferung bzw. sonstige Leistung muss folgende Voraussetzungen erfüllen, damit eine Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Stellung einer Anzahlungsrechnung entsteht:

- der Inhalt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung muss bereits feststehen;
- die Ausführung der Lieferung bzw. sonstigen Leistung muss bereits feststehen;
- die geplante Ausführung findet erst in der Zukunft statt.

Folgende **Änderungen der Rechnungsmerkmale** ergeben sich bei einer Anzahlungsrechnung:

- Anstatt des Liefer- bzw. Leistungsdatums ist der vereinbarte Zeitpunkt bzw. Zeitraum anzugeben.
- Ist keine Vereinbarung über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung getroffen, muss auf der Rechnung darauf hingewiesen werden.